

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1965

Nummer 57

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	27. 11. 1965	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers als oberster Aufsichtsbehörde	336
232	29. 11. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Rösraath, Rheinisch-Bergischer Kreis	336
232	2. 12. 1965	Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO —)	336
7129 2061	2. 12. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen	338
7831	6. 12. 1965	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh	340
	30. 11. 1965	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1966	339

20320

**Verordnung
zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständig-
keiten des Innenministers als oberster Aufsichts-
behörde**

Vom 27. November 1965

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Entscheidung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertrage ich für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Ausnahme der Landschaftsverbände und des Landesverbandes Lippe auf die Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1965 S. 336.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Rösrath,
Rheinisch-Bergischer Kreis**

Vom 29. November 1965

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Rösrath, Rheinisch-Bergischer Kreis.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1965 S. 336.

232

**Dritte Verordnung
zur Durchführung der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe
und Bauteile — PrüfzVO —)**

Vom 2. Dezember 1965

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2, des § 26 Abs. 1 Satz 2 und des § 102 Abs. 1 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Prüfzeichenpflicht

Eines Prüfzeichens gemäß § 25 Abs. 1 BauO NW bedürfen folgende Baustoffe und Bauteile:

Gruppe	Nummer	Baustoffe/Bauteile
1	1.1	Abwasserrohre und ihre Formstücke einschließlich der Dichtmittel außer der gebräuchlichen Dichtung aus Weißstrick und Blei
	1.2	Geruchverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen sowie Rohrbelüfter für Abwasserleitungen
	1.3	Abortspülkästen
	1.4	Rückstauverschlüsse, Absperrhähne und Absperrschieber
	1.5	Schachtabdeckungen, Grubenabdeckungen und Aufsätze für Straßen- und Hofabläufe bis 15 t Prüflast
	1.6	Abwasserhebeanlagen
	1.7	Kleinkläranlagen
	1.8	Abfallzerkleinerer in der Grundstücksentwässerung
2	2.1	Benzinabscheider
	2.2	Fettabscheider
	2.3	Heizölabscheider und Heizölsperrn
3	3.1	Feuerschutzmittel für brennbare Baustoffe außer für Holz und holzartige Baustoffe
	3.2	Stoffe, die schwer entflammbar sein müssen, außer reiner Wolle
4	4.1	Schornsteinreinigungsverschlüsse
5	5.1	Holzschutzmittel gegen Pilze oder Insekten
	5.2	Feuerschutzmittel für Holz und holzartige Baustoffe
6	6.1	Auffangvorrichtungen aus nicht metallischen Werkstoffen für Heizöl
	6.2	Abdichtungsmittel für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl
7	7.1	Betonverflüssiger
	7.2	Luftporenbildner
	7.3	Betondichtungsmittel
	7.4	Erstarrungsverzögerer
	7.5	Erstarrungsbeschleuniger
	7.6	Einpreßhilfen für Einpreßmörtel bei Spannbeton
8	8.1	Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung
	8.2	Längenverstellbare Schalungsträger
	8.3	Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß

§ 2

Ausnahmen von der Prüfzeichenpflicht

(1) Ein Prüfzeichen ist für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Baustoffe und Bauteile nicht erforderlich, wenn

Anlage

1. sie in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung — bei Gußrohren und ihren Formstücken an Stelle der DIN-Bezeichnung das Zeichen „LNA“ — tragen und
2. der Hersteller der Baustoffe und Bauteile sich einer Güteüberwachung gemäß § 26 BauO NW unterzieht.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann auf die Güteüberwachung nach Absatz 1 Nr. 2 im Einzelfall auf Antrag verzichten.

(3) Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die vor dem 1. Januar 1967 hergestellt sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Die Belastung dieser Stützen darf jedoch nicht größer sein als sich aus der Formel

$$\text{zul } S \text{ (in Mp)} = \frac{2}{l \text{ (in m)}}$$

ergibt. In dieser Formel ist l die Stützenlänge.

(4) Längenverstellbare Schalungsträger aus Stahl, für die eine am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Januar 1967 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen nach Maßgabe des am 31. Dezember 1965 gültigen Zulassungsbescheides verwendet werden.

(5) Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, für die eine am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Januar 1967 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Diese Kupplungen dürfen nur ausmittig und mit höchstens 600 kp belastet werden.

§ 3

Prüfausschüsse

Für die Zuteilung des Prüfzeichens werden folgende Prüfausschüsse anerkannt:

Gruppe des Gegenstandes	Prüfausschuß
1	Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände, Berlin
2	Prüfausschuß für Benzin-, Heizöl- und Fettabscheider, Berlin
3	Prüfausschuß für schwer entflammbare Stoffe im Bauwesen, Stuttgart
4	Prüfausschuß für Feuerungsanlagen, Bremen
5	Prüfausschuß für Holzschutzmittel, Meckelfeld ü. Hamburg-Harburg
6	Prüfausschuß für gewässersichernde Gegenstände, Berlin
7	Prüfausschuß für Betonzusatzmittel, Stuttgart-Vaihingen
8	Prüfausschuß für Gerüstbauteile, München

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 1) in der Fassung der Verordnung vom 9. November 1964 (GV. NW. S. 333) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

Anlage

Von der Prüfzeichenpflicht ausgenommene Baustoffe und Bauteile

1. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1:

LNA-Rohre der Nennweite 200 und zugehörige Formstücke.

LNA-Rohre und zugehörige Formstücke, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1172 — LNA-Rohre — Leichte Normalabflußrohre —

DIN 1174 — LNA-Bogen —

DIN 1175 — LNA-Abzweige 45° —

DIN 1394 — LNA-Abzweige 70° —

DIN 1176 — LNA-Doppelabzweige 45° —

DIN 1396 — LNA-Doppelabzweige 70° —

DIN 1177 — LNA-Sprungrohre —

DIN 1178 — LNA-Übergangsstücke —

DIN 538 — LNA-Muffendeckel —

DIN 545 — LNA-Verbindungsstücke und Muffenstopfen —

DIN 1391 — Reinigungsrohre für Falleitungen mit runder Reinigungsöffnung —

DIN 1392 — Blatt 1 — Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen mit Keilverschluß und Schraubenverschluß —

DIN 1392 — Blatt 2 — Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen, Einzelteile —

Abflußrohre und -bogen aus Blei, die DIN 1263 — Abflußrohre und -bogen aus Blei für Entwässerungsanlagen — entsprechen.

Steinzeugrohre und -formstücke, die DIN 1230 Blatt 1 — Rohre, Formstücke, Sohlshalen und Platten aus Steinzeug; Abmessungen und Gütebestimmungen — entsprechen.

Betonrohre, die DIN 4032 Blatt 1 — Rohre und Formstücke aus Beton; Abmessungen, Herstell- und Gütebestimmungen, Prüfungen — entsprechen.

2. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2:

Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1378 — Blatt 1 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form A —

DIN 1378 — Blatt 2 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form B —

DIN 4282 — Blatt 1 — Deckenabläufe, niedrig, Zusammenstellung —

DIN 4282 — Blatt 2 — Deckenabläufe, niedrig, Gehäuse —

DIN 4282 — Blatt 3 — Deckenabläufe, niedrig, Rost —

DIN 4283 — Blatt 1 — Deckenabläufe, Zusammenstellung —

DIN 4283 — Blatt 2 — Deckenabläufe, Gehäuse —

DIN 4283 — Blatt 3 — Deckenabläufe, Rost —

DIN 4284 — Blatt 1 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Zusammenstellung —

DIN 4284 — Blatt 2 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Gehäuse —

DIN 4284 — Blatt 3 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Rost —

DIN 4284 — Blatt 4 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Deckel, Dichtung, Eimer, Bügel —

DIN 4285 — Blatt 1 — Badabläufe mit oberem Einlauf, Zusammenstellung —

DIN 4285 — Blatt 2 — Badabläufe mit oberem Einlauf, Rost —

DIN 4286 — Blatt 1 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Zusammenstellung —

- DIN 4286 – Blatt 2 – Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Gehäuse –
- DIN 4286 – Blatt 3 – Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Rost –
- DIN 1209 – Geruchverschlüsse, Nennweiten 50 und 70 –
- DIN 1210 – Geruchverschlüsse, Nennweite 100 –
- DIN 1260 – Geruchverschlüsse aus Blei –
- DIN 591 Blatt 1 – Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Zusammenstellung –
- DIN 591 Blatt 2 – Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Gehäuse –
- DIN 591 – Blatt 3 – Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Roste, Reinigungsdeckel, Einlegedeckel, Dichtring –
- DIN 591 – Blatt 4 – Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Eimer, Bügel –

3. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.5:

Schachtabdeckungen, Grubenabdeckungen, Hofabläufe mit Aufsätzen bis 15 t Prüflast einschließlich und Straßenabläufe mit Aufsätzen bis zu 15 t Prüflast einschließlich, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

- DIN 1231 – Begehbare Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, rund –
- DIN 1232 – Begehbare Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, quadratisch –
- DIN 1233 – Grubenabdeckungen für leichte Fahrzeuge befahrbar (nicht für öffentliche Verkehrswege), 5 t Prüflast –
- DIN 1234 – Befahrbare Grubenabdeckungen für nicht öffentliche Verkehrswege –
- DIN 1236 – Blatt 1 – Hofabläufe aus Beton, Zusammenstellungen –
- DIN 1236 – Blatt 2 – Hofabläufe aus Beton, Einzelteile –
- DIN 1237 – Blatt 1 – Aufsätze für Hofablauf, 5 t und 15 t Prüflast, Zusammenstellung –
- DIN 1237 – Blatt 2 – Aufsätze für Hofablauf, Rahmen –
- DIN 1237 – Blatt 3 – Aufsätze für Hofablauf, Rost, 5 t Prüflast –
- DIN 1237 – Blatt 4 – Aufsätze für Hofablauf, Rost, 15 t Prüflast –
- DIN 597 – Blatt 2 – Aufsatz für Hofablauf, Form B, 5 t Prüflast –
- DIN 597 – Blatt 3 – Aufsatz für Hofablauf, Form C, 600 kg Prüflast –
- DIN 597 – Blatt 4 – Aufsatz für Hofablauf, Form D, 15 t Prüflast –
- DIN 4052 Blatt 1 – Straßenabläufe aus Beton, Bauart und Einbau –
- DIN 4052 – Blatt 2 – Straßenabläufe aus Beton, Zusammenstellungen –
- DIN 4052 Blatt 3 – Straßenabläufe aus Beton, Einzelteile –
- DIN 4052 – Blatt 4 – Straßenabläufe aus Beton, Eimer mit festem Boden –
- DIN 4274 – Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast mit Rahmen aus Grauguß, Pultform, Zusammenstellung –
- DIN 4275 – Rahmen für Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast, Pultform –
- DIN 4276 – Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast mit Rahmen aus Grauguß, Rinnenform, Zusammenstellung –
- DIN 4277 – Rahmen für Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast, Rinnenform –
- DIN 4271 – Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Zusammenstellung –
- DIN 4272 – Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Rahmen –

- DIN 4273 – Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Deckel –
- DIN 4293 – Aufsätze für Straßenablauf, Pultform, Zusammenstellung –
- DIN 4294 – Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Pultform, 15 t und 25 t Prüflast –
- DIN 4295 – Blatt 1 – Aufsätze für Straßenablauf, Roste für Pultform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast –
- DIN 4296 – Aufsätze für Straßenablauf, Rinnenform, Zusammenstellung –
- DIN 4297 – Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Rinnenform, 15 t und 25 t Prüflast –
- DIN 4298 – Blatt 1 – Aufsätze für Straßenablauf, Roste für Rinnenform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast –
- DIN 4299 – Aufsätze für Straßenablauf, Trichter –

4. Aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2:

- DIN 1101 – Holzwohle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung –

Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweils geltenden Fassung.

— GV. NW. 1965 S. 336.

7129
2061

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkehrs- beschränkungen bei austauschbaren Wetterlagen

Vom 2. Dezember 1965

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Art. I

Die Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauschbaren Wetterlagen vom 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 356) – wird wie folgt geändert:

In § 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für

- a) Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr, im Berufsverkehr oder für Schülerfahrten im Sinne des § 42 und des § 43 Nr. 1 und 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906) eingesetzt sind;
- b) Kraftfahrzeuge der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Wasserverbände, Wasserversorgungsunternehmen und Energieversorgungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit ihre Benutzung aus dienstlichen Gründen, die einen Aufschub der Fahrt während der in Absatz 1 vorgesehenen Sperrzeit nicht dulden, geboten ist;
- c) Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, der ausländischen Streitkräfte, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes im dienstlichen Einsatz;
- d) Krankentransportwagen, Unfallhilfswagen, Arztwagen und Kraftfahrzeuge, die für ähnliche Zwecke verwendet werden, im dienstlichen Einsatz sowie Kraftfahrzeuge des pharmazeutischen Großhandels, die Arzneimittel zu Krankenhäusern oder Apotheken bringen;
- e) Kraftfahrzeuge, die schnellverderbliche Lebensmittel befördern, deren Auslieferung während der Sperrfrist für eine geordnete Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, sowie Kraftfahrzeuge, mit denen Tageszeitungen ausgeliefert werden;

- f) Kraftfahrzeuge, die innerhalb eines Betriebes oder zwischen mehreren Teilen eines Betriebes eingesetzt werden, soweit ihre Benutzung zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs in diesem Betrieb geboten ist.

Art. II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Weyer

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 338.

Verordnung
zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach
§ 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das
Kalenderjahr 1966

Vom 30. November 1965

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1349) wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1966 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich in den Bewertungsgruppen

	I	II
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	DM 198,—	DM 168,—
2. für die übrigen Beschäftigten	159,—	135,—
3. für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	144,—	120,—

Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern und Bad Godesberg.

Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.

II Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag 1/30 und für die Woche 7/30 der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen

1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung)	mit 5/20
2. Frühstück	mit 2/20
3. Mittagessen	mit 6/20
4. Nachmittagskaffee	mit 2/20
5. Abendessen	mit 5/20

der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge

1. für den Ehegatten	um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr	um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind	um 40 v. H.

B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft werden die folgenden Werte festgesetzt:

1. Freie Wohnung

a) für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 1 genannten Art jährlich	DM 690,—
b) für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 2 genannten Art jährlich	504,—

Die Werte mindern sich um 15 v. H., wenn im Hause keine Toilette oder kein Stromanschluß oder keine Wasserentnahme vorhanden ist.

2. Freie Feuerung

a) Steinkohlen für 50 kg	6,—
b) Briketts für 50 kg	4,—
c) Hartholz für den Raummeter	12,—
d) Weichholz für den Raummeter	12,—

3. Getreide

a) Roggen für 50 kg	20,50
b) Weizen für 50 kg	22,60
c) Futtergerste für 50 kg	19,—
d) Futterhafer für 50 kg	17,—

4. Mehl

a) Roggenmehl für 50 kg	30,—
b) Weizenmehl für 50 kg	35,—

5. Brot für 1 kg

0,90

6. Kartoffeln

a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg	8,40
b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg	6,—

7. Milch

a) Vollmilch für das Liter	0,35
b) Magermilch für das Liter	0,06

8. Butter für 500 g

3,30

9. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht	125,—
b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht	162,50

10. freie Kuhhaltung jährlich 400,—

11. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich 120,—

12. freie Schafhaltung jährlich 40,—

13. freie Ferkel 45,—

14. Stroh und Heu

a) Stroh für 50 kg	2,—
b) Heu für 50 kg	4,50

15. freies Kartoffelland

a) bearbeitet und gedüngt für den Morgen (25 a) jährlich	180,—
b) unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen (25 a) jährlich	60,—

16. freie Grasnutzung für den Morgen (25 a) jährlich 45,—

17. freies Klee land für den Morgen (25 a) jährlich 60,—

18. freies Getreideland für den Morgen (25 a) jährlich 60,—

19. eine Gespannstunde

a) mit Pferden je Pferd	3,—
b) mit Trecker	6,—
c) Erhöhung um den Stundenlohn für Gespannführer	2,90
für Treckerführer	3,—

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1965

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 339.

zeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692) ist

1. für die Zulassung und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Regierungspräsident,
2. für die Anordnung und Bestimmung nach § 6 Abs. 3 und 4 der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
3. für die Entgegennahme der Anzeige nach Nr. 3 der Anlage IV zu § 8 Abs. 1 die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 3 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; § 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
Niermann

— GV. NW. 1965 S. 340.

7831

Verordnung

über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh

Vom 6. Dezember 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Er-

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.